

Satzung für Zweigvereine des Österreichischen Alpenvereins (ÖAV)

Satzung Österreichischer Gebirgsverein 2014

Präambel

In der nachfolgenden Satzung werden u.a. auch die Begriffe Gesamtverein / Sektion / Zweig sowie Hauptverein/Zweigverein verwendet. Sie werden wie folgt definiert:

Gesamtverein: Der Österreichische Alpenverein (ÖAV) mit dem Sitz in Innsbruck ist ein Hauptverein und stellt gleichzeitig sowohl einen Verband als auch einen Dachverband dar. Die Sektionen mit Sitz in Österreich sowie die Auslandssektionen (z.B. Sektion Britannia) sind die Mitglieder des Hauptvereins.

Sektion: Die Sektion ist ein selbständiger Zweigverein mit Rechtspersönlichkeit, welcher dem Hauptverein „Österreichischer Alpenverein“ mit dem Sitz in Innsbruck in bestimmten Positionen statutarisch untergeordnet ist; Zweig ist ein identer Begriff zu Sektion. Der Zweigverein ist keine Zweigstelle und keine organisatorische Teileinheit einer Sektion, ebenso wenig wie die Sektion eine Zweigstelle darstellt.

Anstelle geschlechtsspezifischer Begriffe zu Mann/Frau werden die bisherigen Sachbegriffe wie Präsident, Obmann, Vorsitzender, Sitzungsleiter, Vorstand, Team-Leiter, Schatzmeister, Kassier, Naturschutzwart, Alpinwart, Jugendleiter sowie Protokollführer, Rechnungsprüfer und Schiedsgericht geschlechtsneutral und ohne jegliche Diskriminierung verwendet.

Satzung

des Zweigvereins Österreichischer Gebirgsverein
des Österreichischen Alpenvereins

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen Österreichischer Alpenverein, Sektion Österreichischer Gebirgsverein – in der Folge ÖGV genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Wien
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er ist ein selbständiger Verein und als Zweigverein Mitglied des Österreichischen Alpenvereins und an dessen Satzung gebunden.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, das Bergsteigen, alpine Sportarten und das Wandern zu fördern und zu pflegen - dies in Eigenverantwortung seiner Mitglieder - die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge und ihre Umwelt zu erweitern und zu verbreiten und dadurch auch die Liebe zur Heimat zu pflegen sowie Wissenschaft und Forschung in diesem Bereich zu fördern.
2. Der Verein ist dem alpinen Natur- und Umweltschutz verpflichtet.
3. Arbeitsgebiet des Vereins ist das Bundesgebiet der Republik Österreich, sein Betätigungsfeld sind die Berge der Welt.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral und unabhängig.
Die Erörterung und Verfolgung parteipolitischer Angelegenheiten liegt außer seiner Zuständigkeit, er lehnt Bestrebungen und Bedingungen politischer, Klassen trennender und konfessioneller Art ab.
5. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, seine Tätigkeit ist nicht auf das Erzielen von Gewinn gerichtet.
Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Eine Erfolgs- oder Vermögensbeteiligung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes (ideelle Mittel)

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

1. Angebote zur Aus- und Fortbildung in den Bereichen Bergsteigen, alpine Sportarten, Wandern, Jugendarbeit und für Vereinsaufgaben des Österreichischen Alpenvereins;
2. Förderung von alpinsportlichen Aktivitäten und Vermietung von Bergsportausrüstung sowie Alpinliteratur;
3. Bau, Erwerb, Betrieb und Erhaltung natürlicher und künstlicher Kletteranlagen;
4. Heranbildung der Jugend, die sich nach eigenen Richtlinien organisiert, sowie Förderung einer umfassenden Jugendarbeit;
5. Förderung einer umfassenden Familien- und Seniorenarbeit;
6. Schutz und Pflege der alpinen Natur und Umwelt als Anwalt der Alpen sowie Erwerb und Erhaltung von schützenswerten Gebieten; Durchführung von naturerhaltenden Maßnahmen wie Umweltbaustellen und Bergwaldprojekte;

7. Bau, Erwerb, Betrieb und Erhaltung von Schutzhütten, Wegen, Jugendheimen und Talherbergen;
8. Zusammenarbeit mit Einrichtungen im Bereich der alpinen Ausbildung und Sicherheit, der Bergrettung und dem Bergsportführerwesen;
9. Abhaltung von Vereinsveranstaltungen zur Erfüllung des Vereinszweckes;
10. Herausgabe, Verlag, Förderung und Sammlung wissenschaftlicher, schriftstellerischer und künstlerischer Arbeiten sowie deren Präsentation;
11. Herstellung, Verlag und Vertrieb von Gebirgskarten in gedruckter und digitaler Form, alpinen Führerwerken, Lehrmaterialien, Fachjournalen, Mitgliedermagazinen und sonstigen Druckwerken;
12. Gründung, Erwerb und Betrieb oder Unterstützung von Einrichtungen und Unternehmungen, die dem Vereinszweck dienen, sowie Gründung von und Beteiligung an Kapitalgesellschaften, die dem Vereinszweck dienen;
13. Pflege von Beziehungen zu Institutionen mit gleichen oder ähnlichen Zielen;
14. Verwaltung des Vereinsvermögens;
15. Öffentlichkeitsarbeit und die Verwendung von elektronischen Informationsmedien wie Internetauftritte und social media; sowie
16. Abschluss von kollektiven Versicherungen, wie zur Vorsorge für Mitglieder und Funktionäre oder zur Sicherung des Bestandes der Schutzhütten.

§ 4 Bedeckung der Erfordernisse (materielle Mittel)

Die Erfordernisse werden bedeckt durch:

1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der jeweils beschlossenen Höhe;
2. Subventionen und Förderungen;
3. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
4. Einnahmen aus Einrichtungen im Sinne des § 3 Z 3, 7 und 11;
5. Sponsorbeiträge, Inseraten- und Werbeeinnahmen;
6. Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen und aus der Teilnahme an Veranstaltungen anderer Organisationen und Institutionen;
7. Einnahmen aus der Vermietung von Bergsteigerausrüstung und dem Verkauf von Shop- und Vereinsartikeln;
8. Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen sowie aus Vermietung und Verpachtung);
9. Einnahmen aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften.

§ 5 Gliederung des ÖGV

1. Der ÖGV gliedert sich in folgende Gruppen:
 - a) in die Hauptgruppe mit eigener Satzung und Rechtsperson;

- b) in die der Hauptgruppe angeschlossenen Fachgruppen. Sie sind Vereinigungen, welche bestimmte Vereinsinteressen im Rahmen der Satzung besonders fördern. Sie genießen keine Rechtspersönlichkeit. Für Jungmänner und Jungbergsteiger müssen solche Gruppen (Jungmannschaft bzw. Jugendgruppe) eingerichtet werden. Die Geschäftsordnungen der Fachgruppen dürfen weder mit dieser Satzung noch mit der Satzung des ÖAV in Widerspruch stehen;
 - c) in die Ortsgruppen mit eigener Satzung und Rechtsperson. Sie sind Vereinigungen von Mitgliedern, welche die Vereinsziele in einem bestimmten örtlichen Bereich vertreten;
 - d) in die sonstigen, dem ÖGV angeschlossenen, selbstständigen Gruppen mit eigener Rechtsperson.
2. Die Satzungen der Gruppen nach a), c) und d) dürfen weder mit der Satzung des ÖGV noch mit der des ÖAV in Widerspruch stehen. Sie bedürfen daher der Genehmigung des ÖGV-Hauptausschusses und des Präsidiums des ÖAV.
 3. Die Gruppen nach c) und d) bringen in der Hauptversammlung den Vorschlag für den 3. Vorsitzenden, der ihre Interessen im ÖGV-Hauptausschuss und im Verwaltungsausschuss des ÖGV zu vertreten hat.
 4. Die Höhe des Beitrages, den die Gruppen für jeden an den ÖGV abgelieferten Mitgliedsbeitrag von diesem zurückerhalten, wird von der Hauptversammlung nach Anhören des 3. Vorsitzenden mit 2/3 Mehrheit festgelegt.
 5. Die Aufnahme von Fachgruppen erfolgt durch Beschluss des ÖGV-Hauptausschusses, zu dessen Gültigkeit 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich sind. Die Aufnahme von Ortsgruppen und sonstigen, rechtlich selbstständigen Gruppen, erfolgt aufgrund eines mit den Gruppensatzungen belegten Ansuchens durch Beschluss des ÖGV-Hauptausschusses, zu dessen Gültigkeit 3/4 der abgegebenen Stimmen nötig sind und für den die Zustimmung des Präsidiums des ÖAV eingeholt wurde.

§ 6 Ausscheiden von Gruppen

1. Das Ausscheiden einer Gruppe mit eigener Rechtspersönlichkeit aus dem ÖGV erfolgt
 - a) durch Auflösung,
 - b) durch Austrittserklärung oder
 - c) durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss kann nur ausgesprochen werden, wenn eine Gruppe beharrlich gegen die Interessen des ÖGV oder ÖAV verstößt oder länger als ein Jahr mit den Beitragsleistungen säumig ist. Der Ausschluss kann nur von der Hauptversammlung des ÖGV mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Das Recht zur Ausschließung aus diesen Gründen steht auch dem Präsidium des ÖAV zu.
Gegen seinen Beschluss kann der Bundesausschuss des ÖAV angerufen werden, der endgültig entscheidet.
3. Die Auflösung einer Fachgruppe kann erfolgen:
 - a) wenn 2/3 ihrer Mitglieder diese Auflösung beschließen;
 - b) wenn die Fachgruppe beharrlich gegen die Interessen des ÖGV oder ÖAV verstößt und der Hauptausschuss des ÖGV mit 2/3 Mehrheit ihre Auflösung beschließt.

4. Beim Ausscheiden einer Gruppe verfällt deren Eigentum grundsätzlich dem ÖGV, doch kann in besonders gelagerten Einzelfällen aus Billigkeitsgründen auf Beschluss des ÖGV-Hauptausschusses auch eine andere Entscheidung zu Gunsten der ausscheidenden Gruppe getroffen werden. Dieser Beschluss des ÖGV-Hauptausschusses bedarf einer 2/3 Mehrheit der Hauptversammlung.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) Freimitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die einen ihrer Kategorie entsprechenden Mitgliedsbeitrag leisten.
 - a) A-Mitglieder, das sind Mitglieder, welche nicht einer der folgenden Mitgliedskategorien angehören und den vollen Mitgliedsbeitrag zu entrichten haben;
 - b) B-Mitglieder; das sind Mitglieder ab dem 61. Lebensjahr, sowie die Ehefrauen von A-Mitgliedern, desweiteren jene Gruppen von Mitgliedern, welche nach den Bestimmungen des ÖAV als B-Mitglieder zu gelten haben;
 - c) Junioren, im Alter von 19 bis 25 Jahren, Studenten bis 27 Jahre
 - d) Gastmitglieder (C-Mitglieder), d. s. Mitglieder, die gleichzeitig A- oder B-Mitglied einer anderen Sektion des ÖAV sind und in der Sektion ÖGV nur einen ermäßigten Beitrag zahlen;
 - e) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr;
3. Ehrenmitglieder sind Personen, welche hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein durch die Hauptversammlung ernannt werden. Sie können einem Organ mit beratender Stimme angehören; sie haben in der Hauptversammlung Sitz und Stimme. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder ohne deren Verpflichtung zum Bezahlen des Mitgliedsbeitrags.
Sie gehören dem ÖGV-Hauptausschuss mit Sitz und Stimme an.
4. Freimitglieder sind Mitglieder ab dem 70. Lebensjahr nach 50 ÖAV-Mitgliedsjahren.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds geschieht nach Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Für Minderjährige unterschreiben die Erziehungsberechtigten. Sie erfolgt durch den Vorstand oder durch die von ihm dazu beauftragten Personen und wird durch Bezahlung des Mitgliedsbeitrags mit dem darauf folgenden Tag ab 0.00 Uhr wirksam. Die Mitgliedschaft gilt für das laufende Vereinsjahr.
3. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen vom Vorstand verweigert werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen, sofern dazu die für Veranstaltungen bergsportlicher Natur notwendigen Techniken und Fähigkeiten gegeben sowie die Einordnung in die Gruppe gewährleistet sind.
2. Den Mitgliedern ist auf Verlangen gegen Kostenersatz eine gültige Fassung der Satzung des Vereins auszuhändigen.
3. Die Mitglieder können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Gruppen zusammenschließen (z.B. Wander-, Ski-, Hochgebirgstouristengruppen, Ortsgruppen ohne Rechtsperson sowie Kinder- und Jugendgruppen). Falls sich die Gruppen eine Geschäftsordnung geben, bedarf diese der Genehmigung durch den Vorstand des Vereins.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, einer oder mehrerer Gruppen des Vereins anzugehören.
5. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern als Delegierte zu. Das passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern zu. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht, Mitglieder unter 18 Jahren haben kein passives Wahlrecht. Für eine Funktion im Jugendbereich gilt diese Einschränkung nicht.
6. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder können die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschädigt wird. Sie haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
8. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das laufende Kalenderjahr.
Der vom Mitglied zu leistende Beitrag umfasst:
 - a) den Mitgliedsbeitrag; seine Höhe richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft (§ 7);
 - b) ev. eine einmalige Gebühr anlässlich des Eintrittes; hiervon sind lediglich Kinder ausgenommen, bei denen wenigstens ein Elternteil Mitglied des ÖGV ist;
 - c) sonstige Beiträge für bestimmte Zwecke Die genannten Beiträge werden jeweils von der Hauptversammlung des ÖGV festgesetzt
9. Jedes Mitglied hat Änderungen seiner Anschrift sowie anderer für die Mitgliedschaft relevanten Daten ohne Verzug bekannt zu geben.
10. Alle Mitglieder haben das Recht, sowohl das Vereinsabzeichen des ÖGV als auch das Edelweiß des ÖAV zu tragen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Streichung.

2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch persönliche Abmeldung mittels des Mitgliedsausweises in der Geschäftsstelle oder durch schriftliche Erklärung zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Jedenfalls ist der Austritt bis spätestens 30. September des laufenden Kalenderjahres vorzubringen und wird mit 31. Dezember des Jahres wirksam.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Ein Mitglied wird automatisch zum Ende des Vereinsjahres gestrichen, wenn die Zahlung des Beitrags bis dahin nicht erfolgt ist; die Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrags für das laufende Jahr bleibt in jedem Falle aufrecht.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch verfügt werden:
 - a) bei gröblichem Verstoß gegen die Interessen des Österreichischen Alpenvereins und seiner Ziele,
 - b) bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - c) bei groben Verletzungen der Berg- und Vereinskameradschaft,
 - d) bei sonstigem unehrenhaften Verhalten.

Dem Mitglied ist vor diesem Beschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.

5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
6. Bei gröblichem Verstoß gegen die Interessen des Österreichischen Alpenvereins und seine Ziele, bei schwerer Schädigung des Ansehens oder bei groben Verletzungen der Vereins- und Bergkameradschaft kann das Präsidium des Gesamtvereins nach Anhören des Zweigvereins, sofern dieser den Ausschluss nicht selbst binnen vier Wochen vollzieht, das Mitglied mit Wirkung für alle Zweigvereine aus dem Österreichischen Alpenverein ausschließen.

Dem Mitglied ist vor diesem Beschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.

Gegen den Ausschluss können das Mitglied und der Zweigverein binnen vier Wochen den Bundesausschuss anrufen, der vereinsintern endgültig entscheidet.

§ 11 Rechte und Pflichten des Vereins gegenüber dem Gesamtverein

1. Der Verein hat gegenüber dem Gesamtverein nachstehende Rechte:
 - a) Sitz und Stimme in der Hauptversammlung des Gesamtvereins;
 - b) Unterstützung durch den Gesamtverein bei der Erfüllung seiner Aufgaben;
 - c) Der Verein ist berechtigt, zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen an den Veranstaltungen des Gesamtvereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benutzen.
 - d) Er kann aus seinen Mitgliedern Gruppen bilden; diese Gruppen können mit Zustimmung des Präsidiums des Gesamtvereins Rechtspersönlichkeit erhalten.
2. Der Verein hat gegenüber dem Gesamtverein nachstehende Pflichten:
 - a) die Satzung des Gesamtvereins und die eigene Satzung einzuhalten;
 - b) die satzungsgemäßen Beschlüsse und Richtlinien der Vereinsorgane zu befolgen;
 - c) seinen Zahlungsverpflichtungen an den Gesamtverein pünktlich nachzukommen;
 - d) die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern fristgerecht zu melden;

- e) Änderungen im Vorstand dem Gesamtverein umgehend mitzuteilen;
 - f) die Jahresberichte termingerecht zu übermitteln;
 - g) beabsichtigte Änderungen der bestehenden Satzung dem Präsidium mitzuteilen; über einen allfälligen Einspruch entscheidet der Bundesausschuss.
 - h) Veräußerung oder Belastung von Grund- und Hüttenbesitz vor Vertragsabschluss dem Präsidium des Gesamtvereins für die erforderliche Zustimmung vorzulegen;
 - i) die sektionseigenen Arbeitsgebiete zu betreuen;
 - j) eine oder mehrere Jugendgruppe(n) zu gründen und zu betreuen, sofern keine Ausnahmegewilligung vom Präsidium des Gesamtvereins erteilt wird.
3. Der Verein hat gegenüber dem Gesamtverein nachstehende Beitragsverpflichtungen:
- a) Für jedes Mitglied die von der Hauptversammlung des Gesamtvereins beschlossenen und eingegangenen Gesamtvereins-Beitragsanteile zu jeweils 50 % bis spätestens 31. März und 30. Juni des Jahres zu entrichten.
 - b) Eingehende Zahlungen werden auf rückständige Beiträge, darüber hinaus auf sonstige Rückstände verrechnet.
 - c) Die Hauptversammlung des Gesamtvereins kann Mindestbeiträge festsetzen, welche der Zweigverein von seinen Mitgliedern einzuheben hat; sie kann ebenso für Mitglieder der Zweigvereine Beitragsbegünstigungen festsetzen.
 - d) Für Mitglieder, welche mehreren Zweigvereinen angehören, ist der Gesamtvereinsanteil nur einmal zu entrichten.
4. Die Hauptversammlung des Gesamtvereins kann die mit der Vereinszugehörigkeit verbundenen Rechte der Zweigvereine und deren Mitglieder einschränken oder aufheben, wenn dies das Vereinswohl erfordert. In dringenden Fällen kann der Bundesausschuss Anordnungen in diesem Sinne treffen, die der Genehmigung der nächsten Hauptversammlung bedürfen.

§ 12 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Hauptausschuss
 - c) der Verwaltungsausschuss
 - d) die Rechnungsprüfer
 - e) das Schiedsgericht
2. Die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfer und die Mitglieder des Schiedsgerichtes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 13 Die ordentliche Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung des ÖGV ist eine Delegiertenversammlung, bestehend aus den Delegierten der Hauptgruppe, der Ortsgruppen und sonstigen Gruppen des ÖGV mit eigener Rechtsperson sowie den Ehrenmitgliedern. Die Mitglieder des ÖGV-Hauptausschusses und die Rechnungsprüfer nehmen an der Hauptversammlung ohne Stimmrecht teil. Die Anzahl der Delegierten ist aus Abs. 7 dieses Abschnittes ersichtlich. Die Delegierten werden in der Hauptversammlung der selbstständigen Gruppen des ÖGV gewählt und umgehend dem Verwaltungsausschuss des ÖGV gemeldet. Die Hauptgruppe hält ihre Hauptversammlung unmittelbar vor der Hauptversammlung des ÖGV ab.
2. Die ordentliche Hauptversammlung des ÖGV findet einmal jährlich, tunlichst zwischen Anfang September und Ende November statt. Sie wird vom Hauptausschuss des ÖGV einberufen.
3. Die selbstständigen Gruppen, sowie die Ehrenmitglieder des ÖGV müssen mindestens vier Wochen vorher entweder schriftlich oder durch das Sektionsblatt unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden.
4. Anträge, die auf die Tagesordnung gestellt werden sollen, sind spätestens bis zum 1. Juni dem Verwaltungsausschuss des ÖGV schriftlich einzubringen. Innerhalb dieser Frist eingebrachte Anträge sind auf die Tagesordnung zu stellen. Anträge, die erst nach Ablauf dieser Frist eingehen, kann der Hauptausschuss des ÖGV nach seinem Ermessen auf die Tagesordnung stellen oder ablehnen. Antragsberechtigt sind der Hauptausschuss des ÖGV und die Gruppen mit Rechtspersonlichkeit.
5. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens $\frac{1}{4}$ aller Gruppen und $\frac{1}{4}$ aller Delegierten vertreten sind. Ist eine Hauptversammlung beschlussunfähig, so findet eine halbe Stunde später diese Hauptversammlung trotzdem statt, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten
6. Der ordentlichen Hauptversammlung sind vorbehalten
 - a) die Wahl von zwei Niederschriftsbeglaubigern, die dem Versammlungsverlauf zu folgen haben;
 - b) die Genehmigung des Jahres- und Rechenschaftsberichtes und die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;
 - c) die Erteilung der Entlastung;
 - d) die Entscheidung über den Voranschlag;
 - e) die Wahl der Vorsitzenden und der Mitglieder des ÖGV-Hauptausschusses;
 - f) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
 - g) die Wahl der Mitglieder des Ältestenrates (Schiedsgericht);
 - h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der von den Gruppen an den ÖGV abzuführenden Vereinsbeiträge;
 - i) die Entscheidung über Anträge des ÖGV-Hauptausschusses auf Ausschluss einer Gruppe;
 - j) die Entscheidung über sonstige vorliegende Anträge;
 - k) Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung

- l) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein, sofern diese einen Wert von € 3.000,- übersteigen;
- m) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Liegenschaften;
- n) Genehmigung einer eventuellen Geschäftsordnung des Hauptausschusses;
- o) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- p) die Änderungen der Satzung;
- q) die Auflösung des ÖGV.

Die Hauptversammlung entscheidet in Angelegenheiten der Pkt. b) bis e) und i) mit 2/3 Mehrheit, in Angelegenheiten der Pkt. l) und m) mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit, ansonsten genügt einfache Mehrheit. In Angelegenheiten der Pkt. h), i), l) und m) ist zusätzlich die einfache Mehrheit der Delegiertenstimmen der Ortsgruppen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Zur Abstimmung in der Hauptversammlung des ÖGV sind die Delegierten und die Ehrenmitglieder berechtigt. Jede Gruppe ist berechtigt, für je 100 Mitglieder einen Delegierten zu entsenden, wobei Reste unter 50 Mitgliedern vernachlässigt, ab 50 Mitglieder als voll gerechnet werden. Gruppen mit weniger als 50 Mitgliedern entsenden einen Vertreter.
Die Berechnung der den einzelnen Gruppen zukommenden Anzahl von Delegierten besorgt der Verwaltungsausschuss des ÖGV und gibt diese dem Hauptausschuss schriftlich bekannt. Es werden hierbei jeder Gruppe nur so viele Mitglieder angerechnet, als sie Jahresbeiträge im letzten Vereinsjahr an die ÖGV-Kassa abgeführt hat.
8. Der Hauptausschuss des ÖGV kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung bei Einhaltung einer Frist von vier Wochen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Hauptversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung. Der Hauptausschuss des ÖGV muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn ein diesbezüglich begründeter Antrag von
 - a) mindestens 1/2 der Gruppen mit Rechtspersönlichkeit oder
 - b) vom Ältestenrat (Schiedsgericht) oder
 - c) vom Bundesausschuss des ÖAV oder
 - d) von einem Zehntel der Mitglieder gestellt wird.
9. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des ÖGV, im Verhinderungsfalle vom 2. oder 3. Vorsitzenden, geleitet. Über die Verhandlungen der Hauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden, einem Schriftführer und den beiden Niederschriftsbeglaubigern zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 14 Die außerordentliche Hauptversammlung

1. Die außerordentliche Hauptversammlung findet:
 - a) auf Beschluss des Hauptausschusses
 - b) auf Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung
 - c) auf Verlangen mindestens 1/2 der Gruppen mit Rechtspersönlichkeit

- d) auf Verlangen bzw. Beschluss der Rechnungsprüfer
- e) auf Verlangen des Ältestenrates/Schiedsgerichtes
- f) auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Vereins
- g) auf Verlangen des Bundesausschusses des Gesamtvereins statt.

Die Anträge gem. lit. c) bis g) sind schriftlich zu begründen.

2. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Hauptversammlung sinngemäß; sie hat die gleichen Befugnisse wie diese. Zeit und Ort werden vom einberufenden Organ bestimmt.

§ 15 Der Hauptausschuss

1. Die Leitung des ÖGV obliegt dem ÖGV-Hauptausschuss.
2. Er besteht aus
 - a) dem Ersten Vorsitzenden,
 - b) dem Zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Dritten Vorsitzenden,
 - d) dem Ersten Schriftführer,
 - e) dem Zweiten Schriftführer,
 - f) dem Ersten Schatzmeister,
 - g) dem Zweiten Schatzmeister,
 - h) sowie bis zu 8 weiteren Mitgliedern, aus deren Mitte je ein Sachwalter für Bergsteigen (Alpinwart), Jugendbergsteigen (Jugendwart), Bergrettungswesen (Bergrettungswart) und Natur- u. Umweltschutz (Naturschutzwart) zu bestellen ist.
 - i) den Ortsgruppenobmännern,
 - j) den Obmännern der anderen rechtlich selbstständigen Gruppen,
 - k) den Ehrenmitgliedern
3. Die Mitglieder des ÖGV-Hauptausschusses (ausgenommen Ehrenmitglieder) werden von der ordentlichen Hauptversammlung des ÖGV für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl in der gleichen Funktion ist nur einmal zulässig. Das Amt ist ein Ehrenamt. Scheidet ein Mitglied des ÖGV-Hauptausschusses während der Amtsdauer vorzeitig aus, oder ist es dauernd an der Ausübung seines Amtes verhindert, so wird für den Rest seiner Amtsdauer von den übrigen Mitgliedern des ÖGV-Hauptausschusses ein Ersatzmitglied kooptiert, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Im Falle des Ausscheidens des Ersten Vorsitzenden übernimmt dessen Stellvertreter bis zur Neuwahl in der nächsten Hauptversammlung dessen Funktionen. Im Falle gleichzeitiger Verhinderung von Vorsitzenden und Stellvertreter(n) bestimmt der ÖGV-Hauptausschuss aus seinen Reihen die Vertretung.
4. Fällt der ÖGV-Hauptausschuss überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines ÖGV-Hauptausschusses einzuberufen.
5. Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitglieds des ÖGV-Hauptausschusses auch durch Enthebung oder Rücktritt.

6. Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten ÖGV-Hauptausschuss oder einzelne seiner Mitglieder entheben; die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen ÖGV-Hauptausschusses bzw. Mitglieds des ÖGV-Hauptausschusses in Kraft.
7. Die Mitglieder des ÖGV-Hauptausschusses können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den ÖGV-Hauptausschuss, im Falle des Rücktrittes des gesamten ÖGV-Hauptausschusses an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Kooptierung bzw. Wahl eines Nachfolgers wirksam.
8. Mindestens zweimal jährlich müssen im Abstand von 6 Monaten (September und März) Hauptausschusssitzungen stattfinden.

§ 16 Aufgaben des ÖGV-Hauptausschusses

1. Der Hauptausschuss des ÖGV ist mit der Leitung der allgemeinen Vereinsangelegenheiten betraut, soweit dieselben nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.
2. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) der Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung;
 - b) Einrichtung eines Rechnungswesens und Führung eines Vermögensverzeichnisses
 - c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Hauptversammlung;
 - d) die Vorlage des Jahres- und Rechenschaftsberichtes sowie des Jahresvoranschlages an die Hauptversammlung;
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f) die Erstattung von Wahlvorschlägen und die Feststellung der Geschäfts- und Tagesordnung für die Hauptversammlung;
 - g) die Erstellung der Geschäftsordnung des ÖGV, seiner Gruppen und Fachausschüsse.
 - h) die Bestellung und Kündigung des Geschäftsführers
3. Der Hauptausschuss des ÖGV kann aus seiner Mitte Arbeits-, Fach- und sonstige Unterausschüsse für die Vorbereitung und Durchführung von Sonderangelegenheiten bilden und diese verstärken. Jedes Mitglied des ÖGV-Hauptausschusses (ausgenommen die Ehrenmitglieder und Gruppenobmänner) ist verpflichtet, ein Ressort zu übernehmen.
4. Zu den Sitzungen des ÖGV-Hauptausschusses sind deren Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung vom 2. oder 3. Vorsitzenden, mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Der Hauptausschuss des ÖGV ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 1/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Der ÖGV-Hauptausschuss beschließt, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Verlangt mindestens 1/3 der Mitglieder des ÖGV-Hauptausschusses schriftlich die Anberaumung einer Hauptausschusssitzung, so hat der 1. Vorsitzende, in dessen Verhinderung der 2. oder 3. Vorsitzende, diesem Verlangen binnen Monatsfrist zu entsprechen.

6. In dringenden Fällen ist der ÖGV-Hauptausschuss, bei Gefahr im Verzug auch der Erste Vorsitzende allein, berechtigt, in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Hauptversammlung.

§ 17 Der Verwaltungsausschuss

1. Der ÖGV-Verwaltungsausschuss besteht aus
- a) dem Ersten Vorsitzenden
 - b) dem Zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Dritten Vorsitzenden
 - d) dem Ersten Schatzmeister
 - e) dem Zweiten Schatzmeister
 - f) dem Ersten Schriftführer
 - g) dem Zweiten Schriftführer
 - h) der Leitungsperson der Geschäftsstelle
 - i) sachkundigen Personen aus den Bereichen Bergsteigen (Alpinreferent), Jugendbergsteigen (Jugendteamleiter), Hallenklettern (Leitung des Kletterzentrums) und juristischer Beratung.
 - j) Ferner können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen eingeladen werden.

§ 18 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

Dem Verwaltungsausschuss obliegt die Führung der Sektionsgeschäfte.

Insbesondere obliegt ihm

- a) der Vollzug der Beschlüsse des Hauptausschusses,
- b) die Einstellung und Kündigung von besoldeten Mitarbeitern,
- c) die Beaufsichtigung der Geschäftsstelle,
- d) die Kontrolle der Sektionszeitschrift „Der Gebirgsfreund“ und der sonstigen vom ÖGV herausgegebenen Publikationen,
- e) die Erledigung laufender Vereinsgeschäfte,
- f) die Vorbereitung aller Vorlagen, die der Beschlussfassung des Hauptausschusses und der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorsitzender, ein Schriftführer und ein Schatzmeister anwesend sind.

Der Verwaltungsausschuss kann jederzeit die Einberufung einer Hauptausschuss-Sitzung beantragen.

Mindestens einmal je Kalenderviertel ist eine Verwaltungsausschuss-Sitzung durchzuführen.

§ 19 Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Hauptausschusses

1. Der Erste Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen. Er führt in der Hauptversammlung und im ÖGV-Hauptausschuss den Vorsitz. Er ist der organschaftliche Vertreter des Vereins.
2. Schriftstücke des Vereins bedürfen - soweit nicht anders in einer Geschäftsordnung festgelegt - zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Ersten Vorsitzenden. Wichtige Schriftstücke, welche die Sektion verpflichten, sind vom Ersten Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des ÖGV-Hauptausschusses, in Finanz- und Geldangelegenheiten vom Ersten Vorsitzenden und vom Ersten Schatzmeister zu unterfertigen.
3. Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen Mitgliedern des ÖGV-Hauptausschusses und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Hauptversammlung. Für Beträge unter € 3.000,- ist die Genehmigung des ÖGV-Hauptausschusses ausreichend.
4. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können nur vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung auch durch seinen Stellvertreter unter Mitunterfertigung eines weiteren Mitgliedes des ÖGV-Hauptausschusses erteilt werden.
5. Über die Sitzungen des ÖGV-Hauptausschusses ist ein Protokoll zu verfassen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu fertigen.
6. Der Schriftführer führt die Protokolle des ÖGV-Hauptausschusses und der Hauptversammlung.
7. Der Erste Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Finanz- und Geldgebarung sowie für die Kassa- und Bankgeschäfte des Vereins verantwortlich.
8. Der Jugendwart leitet mit dem Jugend-Team die Jugendarbeit des Vereins; er sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Jugendleiter. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugend gegenüber dem Bundesjugend-Team sowie nach außen.
9. Der Alpinwart/Alpinreferent betreut mit dem Alpinteam das Touren- und alpine Ausbildungsprogramm des Vereins; er fördert die Aus- und Weiterbildung der Tourenführer.
10. Der Naturschutzwart nimmt die Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes sowie der alpinen Raumordnung im Verein wahr.

§ 20 Die Rechnungsprüfer / Der Abschlussprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer oder ein Abschlussprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 1 Jahr bestellt. Eine mehrmalige Wiederbestellung ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung der Hauptversammlung.

4. Die Rechnungsprüfer haben vom ÖGV-Hauptausschuss die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zu verlangen, wenn der ÖGV-Hauptausschuss seinen Aufgaben gem. § 16 Pkt. 2 lit. b und d nicht nachkommt. Sie sind verpflichtet, bei Ausfall des ÖGV-Hauptausschusses eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines ÖGV-Hauptausschusses einzuberufen.
5. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Hauptversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
6. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.

§ 21 Das Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung)/Ältestenrat

1. Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben sowie Ehrenverfahren werden von einem Schiedsgericht entschieden. Zur Schlichtung dieser aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Dieses Schiedsgericht ist eine „Schlichtungsstelle“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff der Zivilprozessordnung (ZPO).“
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem ÖGV-Hauptausschuss ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den ÖGV-Hauptausschuss binnen zwei Wochen macht der andere Streitteil innerhalb von 4 Wochen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den ÖGV-Hauptausschuss innerhalb von zwei Wochen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 4 Wochen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Hauptversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.
3. Der Vorsitzende bestimmt den Sitz des Schiedsgerichtes. Das Verfahren selbst richtet sich nach der Zivilprozessordnung (ZPO). Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
4. Die Anrufung der Schlichtungseinrichtung (Schiedsgericht) steht jedem Mitglied des Vereins offen. Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren.

§ 22 Die Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle besteht aus hauptberuflichen Mitarbeitern:
 1. einem Geschäftsführer
 2. weiteren besoldeten Mitarbeitern mit Fachaufgaben
2. Der Geschäftsstelle des ÖGV obliegt die Abwicklung und Erledigung der laufenden Sektionsgeschäfte nach den Weisungen des Verwaltungsausschusses.

§ 23 Der Geschäftsführer

1. Dem hauptberuflichen Geschäftsführer obliegt die Leitung und Organisation der ÖGV-Geschäftsstelle und er ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Hauptversammlung, des Hauptausschusses und des Verwaltungsausschusses zuständig.
2. Der Geschäftsführer ist allen weiteren hauptberuflichen Mitarbeitern im ÖGV vorgesetzt.
3. Der Geschäftsführer wird vom ÖGV-Hauptausschuss auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses bestellt.
4. Der Geschäftsführer ist berechtigt und auf Verlangen des Verwaltungsausschusses verpflichtet an den Sitzungen der Ausschüsse und an der Hauptversammlung beratend teilzunehmen.
5. Die weiteren Befugnisse des Geschäftsführers werden durch die Geschäftsordnung des Verwaltungsausschusses geregelt.

§ 24 Haftungsbeschränkung

Eine Haftung für Schäden, die einem Vereinsmitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen, für den Verein tätigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 25 Satzungsänderungen

1. Änderungen dieser Satzung können vom Hauptausschuss des ÖGV sowie von jeder rechtlich selbstständigen Gruppe beantragt werden. Im letzteren Fall muss der Antrag von mindestens 1/3 aller Gruppen unterstützt sein.
2. Anträge auf Satzungsänderung sind dem Hauptausschuss des ÖGV schriftlich bis 31. Mai des Kalenderjahres einzureichen, wenn sie auf die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung gesetzt werden sollen, sofern nicht die Voraussetzungen für die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung vorliegen.
3. Zur Gültigkeit eines Beschlusses über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der durch die anwesenden Delegierten vertretenen Stimmen erforderlich. Änderungen der Satzung sind jedoch nur mit Zustimmung des Präsidiums des ÖAV zulässig.
4. Satzungsänderungen des ÖAV, die den Namen oder die in der Satzung des ÖAV unter § 1, Abs. 2 und 4 oder § 7. Abs. 1 enthaltenen Bestimmungen betreffen, bewirken, ohne dass es einer weiteren Beschlussfassung der Hauptversammlung des ÖGV bedarf, gleichzeitig die entsprechende Änderung der Satzung des ÖGV. Der Hauptausschuss des ÖGV hat die dadurch eingetretenen Änderungen der Satzung des ÖGV unter Anführung des genauen Wortlautes und unter Beibringung einer Bescheinigung über die Rechtsgültigkeit der Änderung eine ÖAV-Satzung der Vereinsbehörde ungesäumt anzuzeigen.
5. Der Hauptausschuss des ÖGV ist berechtigt die Fassung dieser Satzung zu ändern, wenn gesetzliche oder allgemein verbindliche behördliche Anordnungen dies erfordern.

§ 26 Ausscheiden des ÖGV aus dem ÖAV

Im Falle des Ausscheidens des ÖGV aus dem Gesamtverein des ÖAV gelten die im Beitrittsvertrag vom 8. Juli 1954 festgesetzten Bestimmungen.

§ 27 Auflösung, Aufhebung, Wegfall des begünstigten Vereinszwecks

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann sowohl in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung gemäß § 14 als auch in einer ordentlichen Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei der freiwilligen Auflösung des Vereins hat die den Beschluss fassende Hauptversammlung einen Abwickler für das Vereinsvermögen zu bestellen und über die Verwendung des nach Abwicklung der Vereinsgeschäfte verbleibenden Vermögens im Sinn des Abs. 3 zu beschließen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für die im § 2 im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) begünstigten Zwecke zu verwenden.
4. Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens bedarf der Zustimmung des Präsidiums des ÖAV. Kommt kein Beschluss im Sinne des obigen Abs. (2) bezüglich der Übertragung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Vereins an den Gesamtverein, der dieses ausschließlich für die im § 2 im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Zwecke zu verwenden hat.
5. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 23.10.2014 beschlossen. Sie tritt am 1.1.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung beschlossen von der Hauptversammlung am 24.10.2013 außer Kraft.

Markus Gschwendt
Erster Vorsitzender

Rudolf Melchart
Erster Schatzmeister

Johann Kreis
Erster Schriftführer